

# **Satzung**

## **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und §§ 44, 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 25.04.2017 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Die amtsfreie Gemeinde Wustermark unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde Wustermark wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

### **§ 2**

#### **Kostenersatz**

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Gemeinde Wustermark gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten kann Kostenersatz verlangt werden.
  - (3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz erhoben. Ein Rechtsanspruch auf diese kostenersatzpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.
  - (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Wustermark auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Gemeinde Wustermark die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
  - (5) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter.

### **§ 3**

#### **Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:
  1. beim Einsatz der Feuerwehr Wustermark die in § 2 Abs. (1) Nr. 1 - 8 genannten Personen,
  2. bei Leistungen nach § 2 Abs. (2) - (5) derjenige, für den ein Tätigwerden erfolgte oder eine Leistung erbracht wurde.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 4 Berechnung der Kostenersätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus außergewöhnlich verzögert.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird dessen tatsächliche Einsatzzeit, maximal aber eine halbe Stunde, in Ansatz gebracht.
- (6) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;
  2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
  3. den Kosten für die verbrauchten Materialien (insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlendioxid und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %);
  4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Wustermark aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten)
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.
- (3) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

## **§ 6**

### **Datenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Wustermark ist berechtigt zum Zwecke der Kostenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Kostenschuldner können zum Zwecke der Kostenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Wustermark haftet gegenüber dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, entsprechend der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Kostenersatzpflichtige haftet gegenüber der Gemeinde Wustermark für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängige Person an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.12.2004 außer Kraft.

Gemeinde Wustermark, den \_\_\_\_\_  
Schreiber  
Bürgermeister